

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52177)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 14. October.

1848.

N^o 83.

Die Civilliste.

Am 7. October überreichte die landesherrliche Commission den Ständen die landesherrliche Erklärung in Betreff des Domonial-Vermögens und der Feststellung einer Civilliste. Diese Erklärung überweist gegen Feststellung einer Civilliste, die auf bestimmte Domänen radicirt werde, das gesammte Domonialvermögen an die Landescaße und fordert für die Civilliste die Summe von jährlich 180,000 fl Cour., für die nächsten 3 Jahre, in Rücksicht auf die voraussichtlich dem Lande aufzulegenden Lasten, 150,000 fl .

Schlagen wir demnach die gesammte Staatseinnahme auf etwa 1 Million an, so würde die Civilliste über 18 Procent betragen — ein beispielloses Verhältniß, da Kurhessen an seine Civilliste, die wohl die verhältnißmäßig höchste ist, bisher nur 16 Proc. gezahlt hat. Wir wollen hier nicht vergessen, daß der Fürst das Domonialeinkommen bisher als Privateigenthum betrachtet hat, daß er von diesem, welches sich auf eine halbe Million beläuft, also nicht einmal die Hälfte für sich in Anspruch nimmt. Aber die Frage drängt sich doch auf, wie es komme, daß, da früher nur etwas über 140,000 fl an die Hofcaße gezahlt ist, jetzt 180,000 fl , und in Berücksichtigung der bevorstehenden schweren Zeiten, für die nächsten 3 Jahre doch noch 150,000 fl , also mehr als sonst gefordert werde. Sollte es daher rühren, daß der bisherige Zuschuß aus dem fürstlichen Privatvermögen

jetzt aufhören werde, so könnten wir es nur bedauern, daß ein früher immerhin dem Lande gebrachtes Opfer jetzt zurückgezogen werden soll, während zugleich erklärt wird, daß dem Lande wahrscheinlich drückende Zeiten bevorstehen. Denn der Verzicht auf 30,000 fl für die nächsten 3 Jahre ist nur scheinbar ein Opfer, da ja die 180,000 fl noch nie bezogen worden sind, sondern nur 140,000 fl , also in der That dem Lande eine neue Last von etwa 8000 fl auferlegt wird.

Es ist verdrießlich und kleinlich an Geldsummen zu mäkeln und zu dingen. Wir hätten das ganze Verfahren anders gewünscht. Den Ständen hätte der Bedarf des fürstlichen Haushaltes vorgelegt werden und ihnen selbst die Bestimmung der Civilliste überlassen werden sollen: was Ehre und Würde der fürstlichen Stellung verlangt, wäre sicherlich bewilligt worden. Jetzt erschrickt Jedermann über die Größe der Civilliste, wenn er sie mit dem Staatseinkommen vergleicht; er sieht nicht, wie sie verwandt wird, weiß Nichts von den Lasten und Pflichten, die etwa noch auf der Civilliste ruhen, und die man sonst ohne Zweifel in Rechnung und Abzug bringen würde. Freilich ist ein Civilliste von 180,000 fl mäßig im Vergleiche mit denen anderer Staaten, die Oldenburg an Größe und Bevölkerung nicht übertreffen. Aber ihre Einkünfte sind größer. Und wende man nicht ein, daß Oldenburg zwar weniger Staatseinkommen, nicht aber weniger Kräfte besitze und die Civilliste nicht nach dem Einkommen, sondern nach den Kräften des Landes bestimmt werden müsse. Denn wenn



die Steuern bisher unser Land weniger drückten, so vergesse man auch nicht, daß in nationalöconomischen Unternehmungen und Verbesserungen Oldenburg bisher wenig geleistet hat; daß diese Versäumnisse müssen nachgeholt und somit, auch abgesehen von etwai- gen Kriegslasten, die Steuern erhöht werden. Was wird aber dann die Folge sein? Immer wird sich der Blick des Volkes auf die hohe Civilliste heften; sie wird der Gegenstand der Abneigung und des Widerwillens werden, und diese Abneigung wird sich dahin erstrecken, wohin jeder redliche Freund der constitutionellen Monarchie die Herzen des Volkes nur in Neigung und Verehrung gerichtet zu sehen wünscht. Die Civilliste ist kein Gegenstand der Vereinbarung. Daß der Fürst die ihm nöthigen und gebührenden politischen Rechte wahre, findet Jeder recht und billig, er wahrt damit nicht sein Interesse, sondern das Interesse des Volkes. Die Civilliste lasse er vom Lande bestimmen: mag sie noch so gering ausfallen; seine fürstliche Würde und Ehre wird nicht verletzt; diese besteht, wie überall, so auch hier, in der Tüchtigkeit des Mannes und der Bedeutsamkeit seiner Stellung, und unser Land wird ohne Zweifel seinen Fürsten so stellen, daß es sich dessen äußerer Stellung nicht zu schämen braucht. Denn ein Fürst mit nicht ausreichender Dotation ist ein Vorwurf für das Land.

Jetzt aber erheben sich schon von vielen Seiten Klagen über die Höhe der geforderten Civilliste: in den Ständen wird sie ein Gegenstand der Discussion werden, und wir werden vielleicht das demüthigende Schauspiel erleben, wie um Geld zwischen Fürst und Volk gemarktet wird. War einmal der Entschluß gefaßt, die Ansprüche auf die Domänen zu Gunsten des Landes aufzugeben — und wir erkennen es dankbar, daß dieser gefährliche Stein des Anstoßes in großartiger Hingebung beseitigt ist —; warum denn nicht das kleinere Opfer dem großen hinzufügen und sich vertrauensvoll dem Lande, das seinen Sinn für seines Fürsten Ehre und Würde hinlänglich bewiesen hat, auch in dieser Nebensache ganz anheimgeben? Denn die Civilliste ist Nebensache für den Fürsten; sie ist viel wichtiger für das Land. Der Nimbus fürstlichen Hofhaltes ist unwiederbringlich dahin; die Einsamkeit in einer abgesonderten, von den Kräften des Landes mit großen Kosten unterhal-

tenen Welt, die mit dem Volksleben in keiner Verbindung steht, erregt nicht mehr Staunen und Ehrfurcht, sondern eher das Gegenteil. Wohl soll der Fürst der gemeinen Sorgen des Lebens enthoben sein, wohl sollen Menschenliebe und Bedürfnis zu helfen bei ihm Mittel finden, sich zu Thaten zu gestalten: aber das weiß auch das Volk und hätte dafür von selbst Sorge getragen.

Aber die Forderung einer Civilliste, welche den bisherigen Beitrag des Landes zur Hofkasse übersteigt, ist unsers Dafürhaltens ein höchst bedenklicher Schritt. Bewilligen die Stände sie nicht, so leidet das fürstliche Ansehn. Wird sie aber bewilligt, so fürchten wir große Mißstimmung im Volke und eine nicht unbegründete. Die geforderte Civilliste steht in keinem Verhältnisse zur Staatseinnahme, und der fürstliche Hofhalt hat bisher das Land weniger in Anspruch genommen. Besteht man aber auf der Forderung aus dem Grunde, daß mit weniger nicht auszureichen sei: so gibt man den Gegnern der constitutionellen Monarchie die schlimmste Waffe in die Hand. Die wahren Freunde dieser Staatsform können keine Vereinbarung, keine Discussion über die Civilliste wünschen, können überhaupt die Civilliste nicht für einen Gegenstand des besondern Interesses für den Fürsten erkennen. Sie denken an die scandaloösen Debatten über die Dotation des Gemahls der Königin von England und der Kinder Louis Philipps. Sie denken daran, daß die Geschichte den Vater Friedrich des Großen auch darum und nicht am wenigsten darum feiert, daß er seinen Hofhalt mit beispielloser Einfachheit führte, ohne daß Ehrfurcht und Würde Nachtheil erlitten hätten.

Landtagsverhandlungen.

Den 10. October.

Der Art. 51. in Betreff der Auswanderung ward mit dem protokollarischen Bemerkten angenommen, daß die bereits im Dienste des Staats stehenden Personen nicht ohne Weiteres auswandern dürften. Bei der Debatte über diesen Artikel wurden verschiedene Wünsche hinsichtlich des Zustandes der geringeren Volksklassen theils ausgesprochen, theils förmlich ins

Protokoll niedergelegt; insbesondere ward die Anlegung von Kolonien gewünscht. Es war nicht ganz richtig, wenn bemerkt wurde, es seien im hiesigen Lande selten oder nie Kolonien angelegt worden. Im Gegentheil zählen wir bei uns eine Menge von Kolonien aus ältester, neuer und der neuesten Zeit. Mit der Anlegung von Behnkolonien nach Ostfriesischem Muster ist freilich erst vor zwei Jahren begonnen worden.

Zum Art. 52. in Betreff der Gewerbe wurden folgende Zusätze angenommen:

1) Die jetzt bestehenden gesetzlichen Beschränkungen bleiben in Kraft.

2) Beschränkung der Gewerbe und gewerblichen Anlagen auf den Grund eines Regals findet nicht Statt.

Wir fürchten daß die Ausführung dieser Bestimmungen vielen Zweifeln Raum geben wird, theils weil nicht feststeht, was nach unserer Gesetzgebung zu den Regalien zu zählen ist, theils weil es nach der Fassung jener Zusätze unklar bleibt, ob diejenigen vom Staate ausschließlich betriebenen gewerblichen Anstalten, welche unzweifelhaft zu den Regalien gehören, z. B. Posten, Fähranstalten, jetzt schon sofort aufhören sollen. Das Aufhören des Postregals schien die Versammlung aus gutem Grunde nicht zu wollen, abgesehen von dem Wegfallen mancher dabei bestehenden Beschränkungen des Privatbetriebes. Es giebt aber auch bei uns noch eine Menge von Privat-Betriebsanstalten, welche theils gesetzlich theils herkömmlich mit einer Gewerbsrekognition belegt sind z. B. Mühlen, Ziegeleien, Löpfereien, Kalkbrennereien. Zum großen Theile ruhen diese Abgaben schon aus ältester Zeit auf solchen gewerblichen Anlagen und sind mit diesen Abgaben von der einen Hand in die andere gegangen. Die Abgabe bietet sonach eine Aehnlichkeit mit der Grundsteuer dar. Die Summe derartiger Gewerbs-Abgaben soll sich in unserem Lande auf etwa 9000 R jährlich belaufen. Es wird schwerlich der Sinn des Beschlusses gewesen sein, daß auch diese Abgaben als aus der Regalität des betreffenden Gewerbes entsprungen anzusehen seien und somit fortan aufhören sollen. Die beteiligten Gewerbetreibenden würden zwar ein solches Geschenk gern annehmen, die übrigen Steuerpflichtigen aber

gezwungen sein, diesen Ausfall der Staatskasse auf andere Weise zu decken.

Deutscher Volksverein.

(Beschluß.)

2) Beantworte der Revisor Lippius, eine Adresse an die Glaskleber zu erlassen, um die Mißbilligung des Vereins wegen des dort der deutschen Fahne widerfahrenen Frevels auszusprechen. Die Adresse sei an diejenigen Glaskleber zu richten, welche sich zur ferneren Verhütung solcher Frevel an den Landtag gewandt hätten. —

Gegen die Erlassung der Adresse wurde vorgebracht: es sei die Thatsache noch nicht genügend aufgeklärt. Es werde erzählt, die Zerreißung der Fahne sei nicht gegen die deutsche Fahne gerichtet gewesen, sondern nur gegen die Fahne der Bürgerwehr, die sich geweigert habe, den Großherzog gleich den Schiffen zu empfangen. Zunächst aber solle der Streit dadurch veranlaßt sein, weil die Fahne der Bürgerwehr höher als die oldenburgische gehangen habe.

Andererseits wurde erwidert: ob das Verschulden minder oder mehr Entschuldigung verdiene, das könne zwar noch aufgeklärt werden, allein auch nach dem zur Entschuldigung Vorgebrachten, leide es keinen Zweifel, daß die ganze That nicht bloß der Bürgerwehrafahne, sondern der deutschen Fahne widerfahren sei, die man, wie andererseits vorgebracht, schon seit dem 6. August d. J. die Pestflagge genannt habe. Auch deshalb müsse hier eingeschritten werden, da die Anwesenheit des Großherzogs in Glaskleber Veranlassung zu dem Frevel gegeben habe, wodurch der sonderbündlerische Geist der Thäter in ein noch greller Licht gestellt werde. Um so mehr müsse das geschehen, als die That dadurch in den Geruch einer besonderen Loyalität gelangen könne, der ihr gewiß nicht gebühre, da der Großherzog ja selbst diese Farben anerkannt habe und trage.

Es wurde sodann die Adresse beschloffen und der Vorstand mit deren Abfassung u. beauftragt.

3) Professor v. Baulieu beantragte, den vom Kasseler Bürgerverein eingegangenen Brief mit Ausruf *) zu

*) Den Ausruf haben die N. Bl. schon gebracht. Das Schreiben lautet:

Einem verehlichen Volks-Vereine theilen wir den anliegenden Ausruf unter dem Gesagen mit, für sich und wo möglich im Namen der mit Ihnen verbundenen Vereine uns Ihre Ansicht, sowie Ihre etwaigen Vorschläge wegen möglichst rascher Ausführung unseres Planes gefälligst mittheilen zu wollen. Die große Wichtigkeit und dringende Eile dieser Angelegenheit wird es entschuldigen, wenn wir Sie um möglichste Beschleunigung der Sache bitten. Wenn wir sogleich einen unmaßgeblichen Vorschlag uns erlauben dürfen, so würde es der sein, daß wir noch im Laufe dieses Monats eine General-Conferenz der Ver-

beantworten und zwar dahin, daß man die ausgesprochenen Gefinnungen theile, und die dargebotene Bruderhand annehme. Allein zur Verschickung einer Versammlung von Abgeordneten aller gleichgesinnten Vereine in Frankfurt könne der Verein seine Zustimmung nicht geben.

Der erste Theil des Antrags wurde sofort angenommen, in Betreff des zweiten war man verschiedener Meinung: ob man gemeinsame Organisation durch eine derartige Versammlung überall, oder nur in Frankfurt ablehnen wolle. Da Alle einverstanden waren, daß eine solche Versammlung jetzt und besonders in Frankfurt der Einheit Deutschlands gefährlich

treter aller deutsch gesinnten Vereine und zwar, wenn irgendthunlich in Frankfurt, vorzubereiten suchen.

Kassel, am 8. September 1848.

Für den Kassel'schen Bürger-Verein:

Der beauftragte Ausschuß:

Alsberg. Gahndorf. Dr. Ad. Pfaff. Scheller.
Weißbach.

werden könne, weil sich eine solche möglicher Weise als eine berechtigte Macht der Nationalversammlung gegenüber betrachten könne, und der Belagerungszustand in Frankfurt die Versammlung sogar unmöglich mache, so wurde beschlossen: die Frage, ob und wie eine Organisation der Vereine stattfinden solle? möge ausgesetzt und in der Adresse nicht weiter entschieden beantwortet werden, der Vorschlag, in Frankfurt zusammenzukommen, sei aber aus den gedachten Gründen abzulehnen.

Mit der Fassung der Antwort u. wurde der Vorstand beauftragt.

4) Hierauf wurde zu den Wahlen geschritten.

Der vorläufige Vorstand wurde durch Zuruf zum wirklichen Vorstände erwählt.

Die Abstimmung zu den Wahlen des Ausschusses ergab:

Revisor Sommers	34 St.	Revisor Knauer	21 St.
Rektor Breier	27 „	Klempn. Fortmann jun.	20 „
Assessor v. Finckh	26 „	Rathsh. Goyer	19 „
Landrab. Wechsler	25 „	Güetl. Sonnwald	18 „
Alzess. Strackerjan	24 „		

Kleine Chronik.

Zeitungsnoth. — Dem Vernehmen nach wird die Carriolpost, welche uns Abends um 8 Uhr in Oldenburg die Zeitungen bringt, in nächster Zeit wieder eingehen, und können die Zeitungen erst mit der um halb 11 Uhr eintreffenden Post hier ankommen. Bei weitem der größte Theil der Zeitungsleser kann dann die Zeitung erst am andern Morgen, und zur Zeit wenn die Tagesgeschäfte wieder im Gange sind in die Hand bekommen, muß also auf die neuesten Nachrichten verzichten, oder Morgens Arbeitszeit einbüßen, sei es daß er die eigne Zeitung im Hause liest, oder ins Wirthshaus geht, was zu jener Tageszeit die am wenigsten guten Erfolge haben dürfte. Die Zeitungen gehören heutiges Tages zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen wie Fleisch und Brod, und ebensowenig, wie wir es ohne Noth ertragen würden, daß unsere Bäcker uns Morgens nicht mehr frisches Brod lieferten, werden wir uns die frischen Zeitungen am Feierabend entziehen lassen. Wer Rath und Abhilfe weiß, der sei aufgefordert hier zu sprechen. Der Einsender weiß keinen besseren Rath als Beförderung der Zeitungsballen mit dem Bremer Omnibus. In einer Zeit, wo alle Zwangsrechte fallen, wird man dem doch wohl nicht das Postzwangsrecht entgegenstellen?

Das preussische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. verordnen zum Schutze der persönlichen Freiheit, auf den Antrag der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Eine Verhaftung darf, außer dem Falle

der Ergreifung auf frischer That, nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls, bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen. §. 2. Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen. §. 3. Diese Bestimmungen (§§. 1. und 2.) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit, oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.“

(Der Beschluß folgt.)

Kirchennachricht.

Sonntag, den 15. October predigen in der Lambertikirche
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „ Pastor Greverus. „ 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: „ Candidat Ramsauer. „ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten geben, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 18. October.

1848.

№ 84.

Landtagsverhandlungen.

Den 11. October.

Der Art. 51. wurde in folgender Fassung angenommen:

„Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes Recht zum Widerspruch gegen Anlegung neuer Mühlen sowie gegen Erweiterung bestehender Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen hören sofort auf. Die Berechtigten haben nur in soweit ein Entschädigungs-Recht gegen den Staat oder gegen die Pflichtigen, als ihr Recht auf besondern Verträgen mit dem Staat oder den Pflichtigen beruht.“

Vertragsmäßig zwischen den Berechtigten und Pflichtigen entstandene Bann- und Zwangsrechte giebt es unseres Wissens im Herzogthume nicht; sie flehen vielmehr den jetzt noch im Besitze des Staats befindlichen oder früher in Erbpacht ausgegebenen gutherrlichen Mühlen an. Daher wird auch allein die Staatskasse die Entschädigung zu leisten haben, welche zu Kapital berechnet mit den sonstigen Verlusten nach Ansicht der der Verhältnisse kundigen Personen leicht auf 30,000 fl sich belaufen mag. Dies ist ein Geschenk, welches die Staatskasse den Pflichtigen machen würde, die in andern ähnlichen Verhältnissen (z. B. bei gutherrlichen Rechten des Staats) ihre Lasten abzulösen haben, wie dies auch bisher von den Mühlenpflichtigen (z. B. in Bieren, Landwährden) geschehen ist. Die Entfer-

nung der in Frage stehenden Beschränkungen ist übrigens auch nach unserer Ansicht durchaus notwendig und nur aus dem Grunde würden wir dem Vorschlage des Entwurfs den Vorzug geben, weil darnach die Entfernung erreicht wird, ohne der Staatskasse allzu große Opfer zuzumuthen, die wir zu keiner Zeit mehr als in der jetzigen vermieden sehen möchten. — Wie es mit den älteren Mühlenrekognitionen gehalten werden soll, kam nicht zur Sprache.

Bei den Verhandlungen über diesen Art. kam auch das Salzmonopol zur Erörterung. Die Versammlung beschloß auf Antrag ihres Ausschusses: „Das vom Staate bisher ausgeübte Salzmonopol sowie das bestehende Verbot der Einfuhr von deutschem Salze ist aufgehoben und der Handel mit Salz unterliegt keinen besonderen Beschränkungen mehr. Dies tritt sofort in Kraft, soweit und so lange nicht Bestimmungen noch bestehender Staatsverträge entgegenstehen.“

Mit diesem Beschlusse, der besonders durch die lebhafteste Fürsprache der Abgeordneten Hoyer, Wibel I. und Brader hervorgerufen wurde, hat die Versammlung über eine jährliche reine Staats-Einnahme von 20,000 fl verfügt. Dennoch würden wir diesen Beschlusse unsere Beistimmung nicht versagen, wenn die Voraussetzungen richtig wären, unter welchen derselbe gefaßt ist, wenn nämlich

- 1) das Salzmonopol bei uns zum besonderen Drucke der Dürftigen gereichte, und
- 2) es thunlich wäre, dasselbe nur einfach aus dem-